

Beihilfen können nur gewährt werden, wenn der erforderliche Vordruck vollständig ausgefüllt und mit den nachstehenden Unterlagen vorgelegt wird.

Erläuterungen zu den Abfragen im Beihilfeantrag

Zu Nr. 2: Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben. Unter Vorlage einer Vollmacht kann auch eine andere Person den Beihilfeantrag für die beihilfeberechtigte Person stellen.

Zu Nr. 5: Ist ein Angehöriger bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe für Aufwendungen dieses Angehörigen jeweils nur einem Beihilfeberechtigten gewährt. Beihilfe zu Aufwendungen für ein Kind, das bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist, wird grundsätzlich demjenigen gewährt, der den Familienzuschlag oder den Auslandskinderzuschlag für dieses Kind bezieht.

Zu Nr. 6: Werden Aufwendungen für den/die Ehegatten/in oder eingetr. Lebenspartner/in geltend gemacht, ist die Höhe des Einkommens jährlich anhand des Einkommensteuerbescheids des *Vor-Vorjahres* nachzuweisen. Hierbei dürfen alle nicht beihilferechtlich relevanten Daten geschwärzt werden.

Zu Nr. 10 und 11: Ein eigener Anspruch geht dem Anspruch als berücksichtigungsfähiger Angehöriger vor, auch wenn z.B. Kinder noch im Familienzuschlag berücksichtigt sind.

Zu Nr. 12: Erhalten Sie oder Ihr/e Ehegatte/Ehegattin/eingetragene/r Lebenspartner/in, für den Sie Aufwendungen geltend machen, eine Rente und erhalten Sie daraus einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag (KV-Zuschuss), ist folgendes zu beachten: Ab einer Zuschusshöhe von 40,90 € verringert sich der Bemessungssatz für den Zuschussempfänger um 20 %. Dies kann durch einen Teilverzicht bzw. dauerhafte Reduzierung des KV-Zuschusses auf einen Betrag von 40,89 € vermieden werden. Ein entsprechender Antrag kann beim zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt werden. Legen Sie bitte eine Kopie des Rentenbescheides vor.

Zu Nr 16: Für die im Rahmen von Todesfällen entstehenden Aufwendungen kann u.U. ein Betrag bis zur Höhe von 525 €, bei Kindern bis zur Höhe von 225,50 € als Beihilfe gezahlt werden. Bitte legen Sie hierzu die Rechnung des Bestatters bei.

Zu Nr. 17: Ein individueller Leistungsausschluss liegt vor, wenn im Versicherungsvertrag für bestimmte Krankheiten Versicherungsleistungen ausgeschlossen sind. Unter gewissen Voraussetzungen erhöht sich in diesen Fällen der Bemessungssatz um 20 v.H., höchstens jedoch auf 90 v.H. (§ 15 Abs. 3 BhVO).

Zu Nr 18: Nahe Angehörige sind Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern, Schwiegeröhne, Schwiegertöchter, Großeltern, Enkel, Schwäger/innen, Schwiegereltern und Geschwister der behandelten Person.

Antrag

- Leistungen sind jeweils mit den amtlich vorgeschriebenen Antragsvordruck zu beantragen.
- Bei erstmaliger Antragsstellung sind sämtliche auf Sie und Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen zutreffenden Fragen auszufüllen.
- Anträge müssen vom Beihilfeberechtigten persönlich unterschrieben werden. Bei Vertretung ist eine Vollmacht vorzulegen.
- Wichtig: Mindestbetrag pro Antrag: über 100,00 EUR. Sofern diese Mindestantragsgrenze nach 10 Monaten nicht erreicht wird, wird eine Beihilfe auch davon unabhängig gewährt.
- Frist zur Antragsstellung: innerhalb von einem Jahr ab Entstehen der Aufwendungen (Kauf der Arzneimittel, Hilfsmittel, etc.) bzw. ab der ersten Ausstellung der Rechnung.

- Kostendämpfungspauschale: Die auszahlende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geltend gemacht werden um die Kostendämpfungspauschale gekürzt. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Besoldungsgruppe.
- Die Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Die vom Rechnungsaussteller gefertigten Zweitschriften der Belege sind ausreichend. Aus den Belegen müssen Grund und Höhe der Aufwendungen im Einzelnen ersichtlich und für die Beihilfestelle nachprüfbar sein.

Zusammenstellung

- Alle Aufwendungen sind einzeln, nach Personen getrennt (Antragsteller, Ehegatte, Kinder) chronologisch in die Zusammenstellung einzutragen
- Belege sind zu nummerieren
- Unter der Spalte „Kostenerstattung“ ist bei privater Krankenversicherung der Prozenttarif einzutragen, gesetzlicher Krankenversicherung die gewährte Kassenleistung anzugeben
- Aus organisatorischen Gründen können nachgereichte Rechnungen, Rezepte etc. einem bereits vorliegenden Antrag nicht mehr beigefügt werden, auch wenn dieser noch nicht bearbeitet wurde. Bitte machen Sie diese Aufwendungen mit einem neuen Beihilfeantrag geltend.

Erforderliche Belege

- Alle Aufwendungen sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen.
- Aus den Belegen muss Zeitpunkt, Art der Behandlung bzw des gekauften Gegenstandes, Anzahl, jeweiliger Einzelpreis und die Diagnose hervorgehen.
- Für Medikamente, Hilfsmittel, Anwendungen z. B. Massagen) und Fahrtkosten ist die ärztliche Verordnung beizufügen.

Nachweis der Krankenkassenleistungen

- Private Krankenversicherung: Bei erstmaliger Antragsstellung ist ein Versicherungsschein über Beginn, Art und Umfang der für Sie und Ihre Angehörigen abgeschlossenen Versicherung vorzulegen. Wichtig: Änderungen sind unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen.
- Bei gesetzlicher Krankenversicherung (AOK, BEK, etc): Bei erstmaliger Antragsstellung ist eine Bescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung über Beginn und Art der Mitgliedschaft sowie der versicherten Familienangehörigen vorzulegen. Jede Leistung der Krankenkasse ist durch Vermerk der Krankenkasse auf den Rechnungsbelegen oder sonstiger Bescheinigung nachzuweisen.

Hinweise zum Versand von Beihilfeanträgen und Beihilfebescheiden

- Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollten Beihilfeunterlagen in einem verschlossenen Umschlag direkt an die Universität des Saarlandes, Beihilfestelle übersandt werden.
- Aus Kostengründen erfolgt der Versand der Beihilfebescheide für Beihilfeberechtigte der Universität des Saarlandes an die Dienstanschrift des Beihilfeberechtigten. Zur Einhaltung des Datenschutzes wird der Umschlag mit dem Beihilfebescheid als „Persönlich“ gekennzeichnet.
- Sofern aufgrund einer längeren Abwesenheit von der Dienststelle (z. B. bei Krankheit, Urlaub) der Versand an die Hausanschrift gewünscht wird, muss dies im Beihilfeantrag vermerkt sein.

Datenschutzhinweis gemäß Art 13 und 14 Datenschutz -Grundverordnung DSGVO

Ihre Daten werden von der Universität des Saarlandes zum Zwecke der Festsetzung, Anordnung und Zahlung der Beihilfe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter www.uni-saarland.de/verwaltung/datenschutz abrufen. Die /Den behördliche/n Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@uni-saarland.de.

Kontakt

Universität des Saarlandes
Beihilfestelle
Meerwiesertalweg 15
66123 Saarbrücken

Sabine Stief | 0681 – 302 3425 | beihilfe@uni-saarland.de
Jessica Tazer | 0681 – 302 4255 | beihilfe@uni-saarland.de